

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähn. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 25.01.2011, 51-3342

Drucksachen-Nr.

1989/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	16.02.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	22.02.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschlussfassung über die 3. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2006 wird gem. der Anlage I beschlossen.

Begründung:

Die §§ 3 (Bereich Stadtentwässerung) und 4 (Bereich Straßenreinigung) der gültigen Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18.12.2006 sind aufgrund neu vorgenommener Kalkulationen für die Leistungen der jeweiligen Bereiche zu ändern.

Außerdem wird in § 3 der Buchstabe h (Einsatz einer Schiebekamera) neu besetzt.

Die Buchstaben h – j des § 3 der Entgeltordnung werden in i – k geändert.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel

3. Änderung

zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006

vom März 2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (**GV. NRW. S.688**), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 03. März 2011 beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1.)
§ 3 erhält folgende Fassung

„§ 3 Entgelte für Leistungen der Stadtentwässerung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Stadtentwässerung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Die Annahme von Fäkalien
-nur in den Kläranlagen Heepen und Sennestadt | 26,00 €/m ³ |
| b) | Die Annahme von tierischen und pflanzlichen Fetten
-nur in der Kläranlage Heepen | 32,00 €/m ³ |
| c) | Die Annahme von Schmutzwasser nach § 2 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung in der jeweils gültigen Fassung
-nur in den Klärwerken Heepen und Sennestadt | 3,00 €/m ³ |
| d) | Einsatz eines Hochdruckspül- und Saugewagens je angefangene 15 Minuten | 9,25 € |
| e) | Einsatz eines PKW oder Klein - LKW je angefangene 15 Minuten | 2,75 € |
| f) | Einsatz eines Fahrzeuges mit Hausanschlusskamera je angefangene 15 Minuten | 6,75 € |
| g) | Einsatz eines Fahrzeuges mit Kanalfernauge je angefangene 15 Minuten | 3,50 € |

- | | | |
|----|---|---------|
| h) | Einsatz einer Schiebekamera je angefangene 15 Minuten | 3,00 € |
| i) | Einsatz eines Beschäftigten in der Kanalunterhaltung je angefangene 15 Minuten | 9,50 € |
| j) | Einsatz eines Fahrzeugführers oder einer Fahrzeugführerin je angefangene 15 Minuten | 10,75 € |
| k) | Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, und Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten | 1,50 € |

2.)
§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Entgelte für Leistungen der Straßenreinigung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Straßenreinigung, die keinen Gebührentatbestand nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Einsatz einer Fahrbahnkehrmaschine je angefangene 15 Minuten | 10,86 € |
| b) | Einsatz einer Kompaktkehrmaschine je angefangene 15 Minuten | 12,22 € |
| c) | Einsatz einer Kleinkehrmaschine je angefangene 15 Minuten | 10,48 € |
| d) | Einsatz eines Papierkorbwagens je angefangene 15 Minuten | 2,07 € |
| e) | Einsatz sonstiger Klein - LKW und PKW je angefangene 15 Minuten | 1,71 € |
| f) | Einsatz eines Hakenliftes je angefangene 15 Minuten | 19,23 € |
| g) | Einsatz eines/einer Meisters/Meisterin oder Kehrmaschinenfahrers/Kehrmaschinenfahrerin je angefangene 15 Minuten | 10,01 € |
| h) | Einsatz eines/einer Straßenreinigers/Straßenreinigerin oder sonstigen Fahrzeug- oder Maschinenführers/Fahrzeug- oder Maschinenführerin je angefangene 15 Minuten | 9,19 € |
| i) | Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- oder Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten | 1,50 € |
| j) | Entsorgung brennbarer Abfälle je angefangene 100 kg | 16,66 € |
| k) | Verwertung des Straßenkehrrechts je angefangene 100 kg | 6,20 € |

Artikel II

Diese Änderungen treten am 01.04.2011 in Kraft

Bielefeld, den . März 2011 gez. Clausen, Oberbürgermeister

